

STADT UHINGEN ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS- PLANES „STUTTGARTER STRASSE/FILSSTRASSE“ VOM 26.04.2002

§ 74 LBO Baden-Württemberg

Die Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.95 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760).

1. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform /-neigung

Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Neigung zwischen 30° und 50°. Abweichungen von der Dachneigung und -form können zugelassen werden:

- für untergeordnete Dächer, z.B. Dachgauben, Abwalmungen, Zwerchgiebel, etc.
- für untergeordnete Bauteile und Vorbauten entsprechend § 5 Abs. 6 Nr. 1 u. 2 LBO,

1.2 Dachform Garagen

Garagen sind mit geneigten Dächern zu erstellen. Ebenfalls zulässig sind Garagen mit begrünten Flachdächern.

1.3 Dachdeckung

Zulässig sind rote oder rotbraune Ziegel bzw. Dachsteine.

1.4 Dachaufbauten

Pro Dachfläche sind 3 Dachgauben zulässig. Die Gesamtlänge darf 1/2 der Dachseite nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang und zur Traufe muß mindestens 1,00 m betragen. Ausnahmen bezüglich der Zahl der Dachgauben sind bei Gebäuden zulässig, deren Dachlänge mehr als 12 m beträgt.

Zwerchgiebel dürfen nur 1/3 der Dachseite einnehmen.

1.5 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind in den zur öffentlichen Straße zugewandten Dachflächen unzulässig. In den nicht zu öffentlichen Straßen zugewandten Dachflächen sind Dacheinschnitte zulässig.

2. Äußere Gestaltung der Gebäude und der unbebauten Flächen (§ 74 Abs.1 Nr.1 und Nr. 3 LBO)

2.1 Materialien

Die Gebäudeaußenflächen sind in Holz, Putz, Ziegel, Naturstein sowie Glas für die Fenster auszuführen. Ausnahmen können für untergeordnete Bauteile zugelassen werden.

2.2 Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Bei Gebäudefronten über 10 Meter Länge sind Schaufenster bis maximal $\frac{3}{4}$ der Gebäudefront zulässig. Einzelne Schaufenster dürfen nicht länger als 5 Meter sein. Die Unterteilungen zwischen einzelnen Schaufenstern sind mindestens 20 cm breit auszuführen.

2.3 Oberflächenbelag/Stellplätze

Offene und überdachte Stellplätze (Carports) sind in Pflasterbelag bzw. mit wasserdurchlässigen Oberflächen herzustellen.

2.4 Oberflächenbelag/Erschließungswege

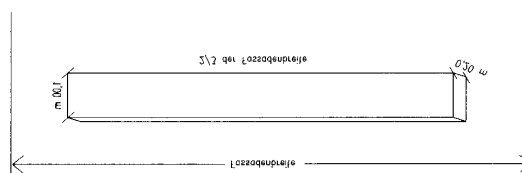
Der Oberflächenbelag privater Erschließungswege ist aus wassergebundenen Decken, Naturstein, Klinker und/oder Betonsteinpflaster oder -platten herzustellen.

2.5 Freiflächengestaltung

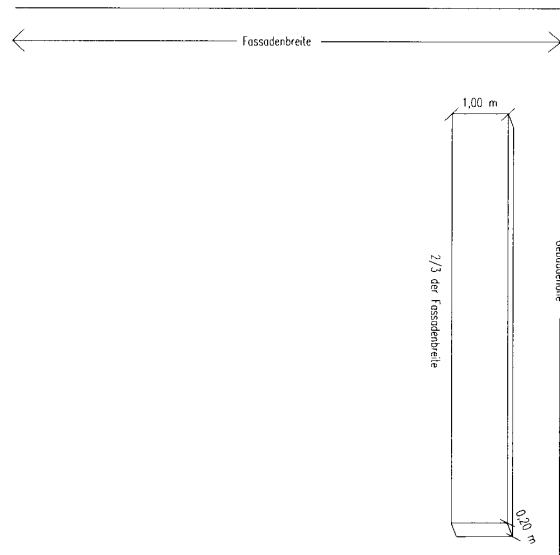
Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind landschaftsgärtnerisch als Grünflächen zu gestalten.

3. Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr. 2 LBO)

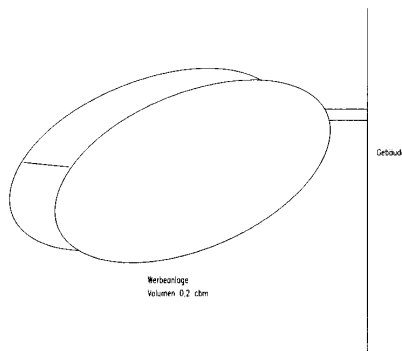
3.1 Werbeanlagen in liegenden Formaten sind an der Fassade zulässig, wenn Sie, maximal $\frac{2}{3}$ der Fassadenbreite, 1,00 m Höhe und 0,20 m Tiefe nicht überschreiten.



Werbeanlagen in stehenden Formaten sind an der Fassade zulässig, wenn die Höhe der Werbeanlage $\frac{2}{3}$ der Fassadenbreite nicht überschreitet. Die Breite der Werbeanlage darf 1,00 m und die Tiefe 0,20 m nicht überschreiten.



- 3.2 Werbeanlagen senkrecht zur Fassade angebracht, dürfen 0,2 cbm nicht überschreiten. Sind die Werbeanlagen nicht allseitig umschlossen, gilt zur Volumenberechnung, die angenommene Hülle.



- 3.3 Unzulässig sind insbesondere:
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht oder laufendem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel).
- 3.4 Für selbstständige Werbeanlagen auf den Grundstücken gelten die unter Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 festgesetzten Maße.

4. Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund der LBO ergangenen Rechtsverordnungen oder einer örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Uhingen, den 26.04.2002

Bürgermeister Walter

Dr. Ing. Gerd Baldauf
Freier Architekt BDA